

Fahrtenbuch nicht zwingend erforderlich

Autohaus Piepenstock und Steuerberater-Sozietät Grote, Benninghaus, Mähler und Partner informieren über Firmenwagen

Von Bettina Görlitzer

LÜDENSCHIED • Welche Informationen muss ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch enthalten? Wann ist es überhaupt sinnvoll, ein solches zu führen? Welche Möglichkeiten gibt es laut der aktuellen gesetzlichen Neuregelung, die Nutzung von Firmenwagen steuerlich geltend zu machen?

Um solche Fragen ging es in den Ausstellungsräumen des Autohauses Piepenstock. Geschäftsführer Dr. Michael Piepenstock hatte gemeinsam mit der Sozietät Grote, Benninghaus, Mähler und Partner rund 100 Kunden und Mandanten eingeladen, für die das Thema der privaten Nutzung von Firmenwagen von Interesse ist.

Als Experten referierten Eckhard Berthold, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, sowie Steuerberater Ingo Grote. Berthold erläuterte die Entwicklung der Gesetzgebung und die Folgen der aktuellen Änderungen, die rückwirkend zum 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten sind. Er informierte über verschiedene Möglichkeiten, den Nachweis für den Nutzungsanteil zu erbringen: „Ein Fahrtenbuch ist dazu nicht zwingend erforderlich.“ Anhand einiger Rechenbei-



Eckhard Berthold (r.) und Ingo Grote informierten in den Räumen des Autohauses Piepenstock über Neuregelungen bei der Besteuerung von Firmenwagen. ■ Foto: Görlitzer

spiele verdeutlichte Berthold, wie die jeweils vorteilhafte Methode ermittelt werden kann. Grote übernahm den zweiten Teil des Referats mit dem Schwerpunkt „Fahrtenbuch“. Ob ein solches sinn-

voll ist, hänge jeweils vom Einzelfall ab. Wer sich aber dafür entscheidet, muss sehr gewissenhaft in seinen Aufzeichnungen sein, damit ein Fahrtenbuch möglichen Prüfungen Stand halte.